

TE Vwgh Beschluss 2014/9/17 2011/10/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

14/01 Verwaltungsorganisation;

40/01 Verwaltungsverfahren;

83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

AVG §71 Abs1 Z2;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

UVPg 2000 §40 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
 9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
 10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
 13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Hofbauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, in der Beschwerdesache der Bürgerinitiative L in S, vertreten durch Mag. Reinhard Ster, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 29/4. OG, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 28. Dezember 2010, Zl. U- 14.271/143, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist in einer Angelegenheit nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und dem UVP-G 2000 (mitbeteiligte Partei: G in I), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Hofbauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, in der Beschwerdesache der Bürgerinitiative L in S, vertreten durch Mag. Reinhard Ster, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 29/4. OG, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 28. Dezember 2010, Zl. U- 14.271/143, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist in einer Angelegenheit nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und dem UVP-G 2000 (mitbeteiligte Partei: G in römisch eins), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Land Tirol Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009 wurde der mitbeteiligten Partei gemäß §§ 7 Abs. 2 lit. b, 14 Abs. 4, 23 bis 25, 29 Abs. 2 lit. a Z. 2, Abs. 4, 5 und 42 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 in Verbindung mit §§ 24 Abs. 4 und 24 h UVP-G 2000 die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brennerbasistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009 wurde der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraphen 7, Absatz 2, Litera b,, 14 Absatz 4, 23, bis 25, 29 Absatz 2, Litera a, Ziffer 2,, Absatz 4, 5 und 42 Absatz 2, des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 in Verbindung mit Paragraphen 24, Absatz 4 und 24 h UVP-G 2000 die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im

Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brennerbasistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Schriftsatz vom 2. November 2010 stellte die beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gegen den genannten Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Z. 2 AVG und erhob unter einem Berufung gegen diesen Bescheid. Mit Schriftsatz vom 2. November 2010 stellte die beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gegen den genannten Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009 gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer 2, AVG und erhob unter einem Berufung gegen diesen Bescheid.

Mit dem angefochtenen Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 28. Dezember 2010 wurde (u.a.) der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 Z. 2 AVG als unzulässig zurückgewiesen. Diese Zurückweisung stützte die belangte Behörde - mit umfangreichen Darlegungen - im Wesentlichen darauf, dass der beschwerdeführenden Partei im (mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009 abgeschlossenen) Verfahren, hinsichtlich dessen die Wiedereinsetzung begehrt werde, keine Parteistellung zugekommen sei. Mit dem angefochtenen Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 28. Dezember 2010 wurde (u.a.) der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer 2, AVG als unzulässig zurückgewiesen. Diese Zurückweisung stützte die belangte Behörde - mit umfangreichen Darlegungen - im Wesentlichen darauf, dass der beschwerdeführenden Partei im (mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009 abgeschlossenen) Verfahren, hinsichtlich dessen die Wiedereinsetzung begehrt werde, keine Parteistellung zugekommen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragte.

Die mitbeteiligte Partei erstattete ebenfalls eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Zulässigkeit der Beschwerde erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass im vorliegenden Fall gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG anzuwenden sind. Vorauszuschicken ist, dass im vorliegenden Fall gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG anzuwenden sind.

Die sich ausdrücklich auf Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG stützende Beschwerde macht unter dem Titel "Beschwerdepunkte" geltend, die beschwerdeführende Partei erachte sich "in ihrem Recht auf Erhebung einer Berufung gegen den Bescheid der belangten Behörde". Die sich ausdrücklich auf Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG stützende Beschwerde macht unter dem Titel "Beschwerdepunkte" geltend, die beschwerdeführende Partei erachte sich "in ihrem Recht auf Erhebung einer Berufung gegen den Bescheid der belangten Behörde".

vom 31.8.2009 ... und damit auf Entscheidung über ihre Berufung

vom 02.11.2010 durch den zuständig erachteten Umweltsenat verletzt".

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine auf Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG gestützte Beschwerde nur zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiven Recht im Rahmen des von ihm geltend gemachten Beschwerdepunktes verletzt wurde (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 20. November 2013, Zl. 2012/10/0230, mit Verweis auf die hg. Beschlüsse vom 18. Februar 2010, Zl. 2009/10/0102, und vom 15. Dezember 2008, Zl. 2005/10/0167). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine auf Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG gestützte Beschwerde nur zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiven Recht im Rahmen des von ihm geltend gemachten Beschwerdepunktes verletzt wurde (vergleiche, etwa den hg. Beschluss vom 20. November 2013, Zl. 2012/10/0230, mit Verweis auf die hg. Beschlüsse vom 18. Februar 2010, Zl. 2009/10/0102, und vom 15. Dezember 2008, Zl. 2005/10/0167).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 2. November 2010 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009 als unzulässig zurückgewiesen, nicht jedoch über die erhobene Berufung vom 2. November 2010 gegen diesen Bescheid abgesprochen. Mit Blick auf das im Rahmen des Beschwerdepunktes erstattete Vorbringen ist die beschwerdeführende Partei darauf zu verweisen, dass der Umweltsenat mit Bescheid vom 21. März 2011 (u.a.) über die Berufung der beschwerdeführenden Partei vom 2. November 2010 gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009 dahin entschieden hat, dass diese gemäß § 63 Abs. 5 AVG iVm § 66 Abs. 4 AVG und § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 zurückgewiesen wurde. Diese Zurückweisung gründete der Umweltsenat - in der Frage des Instanzenzuges insoweit den Standpunkt der beschwerdeführenden Partei einnehmend - darauf, dass innerhalb der gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Berufungsfrist beim Umweltsenat eine gegen die (mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte) Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrages gerichtete Berufung nicht eingelangt ist. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 2. November 2010 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009 als unzulässig zurückgewiesen, nicht jedoch über die erhobene Berufung vom 2. November 2010 gegen diesen Bescheid abgesprochen. Mit Blick auf das im Rahmen des Beschwerdepunktes erstattete Vorbringen ist die beschwerdeführende Partei darauf zu verweisen, dass der Umweltsenat mit Bescheid vom 21. März 2011 (u.a.) über die Berufung der beschwerdeführenden Partei vom 2. November 2010 gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31. August 2009 dahin entschieden hat, dass diese gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG in Verbindung mit , Paragraph 66, Absatz 4, AVG und Paragraph 40, Absatz 2, UVP-G 2000 zurückgewiesen wurde. Diese Zurückweisung gründete der Umweltsenat - in der Frage des Instanzenzuges insoweit den Standpunkt der beschwerdeführenden Partei einnehmend - darauf, dass innerhalb der gemäß Paragraph 40, Absatz 2, UVP-G 2000 maßgeblichen Berufungsfrist beim Umweltsenat eine gegen die (mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte) Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrages gerichtete Berufung nicht eingelangt ist.

In den im Rahmen des Beschwerdepunktes geltend gemachten Rechten konnte die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid demnach nicht verletzt werden.

Im Übrigen könnte der Beschwerde ausgehend von ihrem Standpunkt, dass ein Instanzenzug von der belangten Behörde zum Umweltsenat besteht, aber auch deshalb kein Erfolg beschieden sein, weil der - diesfalls auch im Verfahren über den gegenständlichen Wiedereinsetzungsantrag bestehende - Instanzenzug nicht eingehalten worden wäre.

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG schon aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG schon aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG sowie § 3 Z. 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, auf den §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 51 VwGG, iVm § 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG sowie Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, auf den Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere Paragraph 51, VwGG, in Verbindung mit , Paragraph eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 17. September 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2011100017.X00

Im RIS seit

17.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at